

Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2016-2021)

” Menschenrechte
von Kindern

www.coe.int/children

Aufbau eines
Europas für Kinder
und mit Kindern



Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2016-2021)

Menschenrechte
von Kindern

Englische Ausgabe:

*Council of Europe Strategy for the
Rights of the Child (2016-2021)*

Alle Anfragen bezüglich der Vervielfältigung oder
Übersetzung dieses Dokuments in Teilen
oder in Gänze bitte an die:
Direktion für Kommunikation
(F-67075 Straßburg Cedex oder publishing@coe.int).

Titelbild: © Zev Hoover

Umschlag und Layout: Abteilung für Dokumente
und Veröffentlichungen des Europarats (SPDP),
Europarat

© Europarat, März 2016 Druck:
Europarat

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	4
I. DER EUROPARAT UND DIE RECHTE DES KINDES: AUF BESTEHENDEN ERRUNGENSCHAFTEN AUFBAUEN	6
II. SIND WIR BEREITS AM ZIEL? GEGENWÄRTIGE UND ZUKÜNFTIGE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE KINDERRECHTE	7
1. Armut, Ungleichheit und Ausgrenzung	7
2. Gewalt	8
3. Ein Justizsystem für Erwachsene	8
4. Herausforderungen für Familien und Eltern	8
5. Rassismus, Hassrede und Radikalisierung	9
6. Aufwachsen in einer digitalen Welt	9
7. Migration	9
III. PRIORITÄTSBEREICHE	10
1. Chancengleichheit für alle Kinder	10
2. Partizipation aller Kinder	14
3. Ein gewaltfreies Leben für alle Kinder	16
4. Eine kindgerechte Justiz für alle Kinder	19
5. Rechte des Kindes in einer digitalen Welt	21
IV. UMSETZUNG DER STRATEGIE	23
1. Standards kindgerecht umsetzen	23
2. Alle relevanten Akteure einbeziehen	23
3. Über die Rechte des Kindes aufklären	24
4. Die Umsetzung evaluieren	24

Einleitung

1. Der Europarat schützt und fördert die Menschenrechte. Dies schließt auch die Rechte des Kindes mit ein. Dieses Dokument legt die Prioritäten des Europarats in diesem Bereich für den Zeitraum 2016 bis 2021 fest.
2. Die Strategie nennt:
 - ▶ Die bisherigen Errungenschaften des Europarats (Kapitel I)
 - ▶ Die wichtigsten Herausforderungen für die Rechte des Kindes (Kapitel II)
 - ▶ Fünf Prioritätsbereiche, um diesen Herausforderungen zu begegnen (Kapitel III)
 - ▶ Arbeitsmethoden für die Umsetzung der Strategie (Kapitel IV)
3. Die fünf Prioritätsbereiche zur Gewährleistung der Rechte des Kindes lauten:
 1. **Chancengleichheit für alle Kinder**
 2. **Partizipation aller Kinder**
 3. **Ein gewaltfreies Leben für alle Kinder**
 4. **Eine kindgerechte Justiz für alle Kinder**
 5. **Die Rechte des Kindes in der digitalen Welt**
4. Kinder in den Mitgliedstaaten des Europarats haben einen Anspruch auf die ganze Bandbreite der Menschenrechte, die durch die Europäische Menschenrechtskonvention, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (VN-KRK) und andere internationale Menschenrechtsübereinkünfte gewährleistet werden. Dies beinhaltet bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Diese Strategie hat zum Ziel, all diese menschenrechtlichen Kategorien zu umfassen und legt die Verpflichtung des Europarats und seiner Mitgliedstaaten dar, diese Rechte für alle Kinder Wirklichkeit werden zu lassen.
5. Die Tätigkeit des Europarats zu den Rechten des Kindes basiert auf der VN-KRK und insbesondere auf ihren vier allgemeinen Grundsätzen:
 1. **Diskriminierungsverbot** (Artikel 2). Die Rechte des Kindes finden ohne jede Diskriminierung Anwendung auf alle Kinder. Alle Rechte sind ohne Diskriminierung zu gewähren, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt², sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität³ oder einem anderen Status des Kindes oder von seiner Eltern oder seines Vormunds. Diese Strategie widmet der Anwendung des Nichtdiskriminierungsgebots in allen fünf Prioritätsbereichen seine Aufmerksamkeit.
 2. **Wohl des Kindes** (Artikel 3). Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Der Europarat hat sich zum Ziel gesetzt, diesen Grundsatz auf alle Zielsetzungen dieser Strategie anzuwenden.⁴
 3. **Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung** (Artikel 6). Kinder haben das angeborene Recht auf Leben und auf Schutz vor Gewalt und Suizid. Entwicklung ist in einem möglichst weit gefassten Sinne zu verstehen und schließt die körperliche, geistige, seelische, moralische und soziale Entwicklung ein.

1. VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeiner Kommentar Nr. 5 (2003) über Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

2. VN-KRK, Artikel 2.1.

3. CM/Rec(2010)5 Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität.

4. Entscheidung des Ministerkomitees des Europarats über die Schlussfolgerungen der Konferenz „Best Interests of the Child“, Brüssel, 9.-10. Dezember 2014 auf seiner Sitzung am 15. April 2015 (DD(2015)266).

4. **Berücksichtigung des Kindeswillens** (Artikel 12). Die Partizipation des Kindes ist einer der fünf Prioritätsbereiche der Strategie, aber sie ist auch eine Querschnittsaufgabe. Die Mitwirkung von Kindern an Entscheidungsprozessen auf individueller, familiärer, organisatorischer und politischer Ebene der Gesellschaft ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Wahrnehmung ihrer Rechte. Der Europarat hat sich in allen Dimensionen dieser Strategie auf einen partizipatorischen Ansatz bei den Rechten des Kindes verpflichtet und unterstützt seine Mitgliedstaaten in diesem Sinne.
6. Die Strategie ist das Ergebnis einer umfassenden Konsultation der Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft, Kinderbeauftragter, anderer internationaler Organisationen und von Kindern.⁵ Angeleitet wurde dieser Prozess vom Expertenausschuss für die Strategie des Europarats über die Rechte des Kindes (DECS-ENF), der sich im Zeitraum von 2014 bis 2015 dreimal traf. Die Strategie wurde vom Ministerkomitee des Europarats am 2. März 2016 angenommen und auf einer hochrangigen Konferenz vom 5. bis 6. April 2016 in Sofia, Bulgarien, gestartet.
7. Die Akteure, die zur Entwicklung der Strategie beitrugen, berücksichtigten auch die Meinungen von Kindern. Es wurde speziell eine zusätzliche Analyse von mehr als 130 Konsultationen mit Kindern in den Mitgliedstaaten des Europarats durchgeführt, um zur Ausarbeitung dieser Strategie beizutragen.⁶ Die Ergebnisse dieser Analyse werden während der Umsetzung der Strategie ein Referenzdokument bleiben. Einige Mitgliedstaaten haben auf nationaler Ebene Kinder auch direkt konsultiert, damit sie zur Strategie beitragen konnten.
8. Die Nutznießer der Prioritätsbereiche und Maßnahmen, die in der Strategie und ihrem Anhang aufgezeigt werden, sind Kinder, d.h. Personen unter 18 Jahren, die in den 47 Mitgliedstaaten des Europarats leben. Die Tätigkeit des Europarats als zwischenstaatliche Organisation wird jedoch über die Regierungen seiner Mitgliedstaaten vermittelt, die zusammen mit anderen Akteuren, u.a. der Zivilgesellschaft und Kinderbeauftragten, ihre Umsetzung vorantreiben.
9. Die Laufzeit der Strategie beträgt sechs Jahre. Eine Zwischenevaluation mit der Möglichkeit für Anpassungen wird nach drei Jahren unter der Leitung der Mitgliedstaaten und anderer relevanter Akteure durchgeführt.

5. Fragebögen wurden von 39 Mitgliedstaaten, 34 NRO und 13 Kinderbeauftragten beantwortet. Sechs internationale Organisationen lieferten ein schriftliches Feedback.

6. Europarat (2015), Challenges to children's rights today: What do children think? A desktop study on children's views and priorities to inform the Council of Europe Strategy for the Rights of the Child.

I. Der Europarat und die Rechte des Kindes: Auf bestehenden Errungenschaften aufbauen

10. In seinem nahezu 10-jährigen Bestehen seit 2006 hat sich das Programm „Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern“ dafür eingesetzt, die Rechte des Kindes in den Mitgliedstaaten des Europarats zu schützen und zu fördern. Neben vielen anderen wurden die folgenden Resultate erzielt:⁷

- ▶ Durch ein umfassendes Paket aus zwei bindenden und 18 nicht bindenden Standards zu Kinderrechten, die von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und vom Ministerkomitee angenommen wurden, wurden gesetzliche und politische Änderungen zur Verbesserung des Schutzes der Kinderrechte herbeigeführt.⁸ Diese Übereinkommen, Empfehlungen und Leitlinien haben die Umsetzung der VN-Konvention für die Rechte des Kindes auf europäischer Ebene befördert.
- ▶ Mittels zuverlässiger Daten, die durch mindestens acht Monitoring- und andere Mechanismen des Europarats erfasst wurden, konnte die Wissensgrundlage über Fortschritte und Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Rechte des Kindes unter den relevanten Übereinkommen des Europarats erweitert werden.⁹
- ▶ Die Mitgliedstaaten haben, sofern von ihnen beantragt, Unterstützung bei der Umsetzung der Kinderrechte im Rahmen von mehr als 160 Aktivitäten in 28 Kooperationsprojekten erhalten¹⁰, die durch den Europarat und durch zahlreiche bilaterale Aktivitäten im Rahmen des Programms und des Haushalts des Europarats umgesetzt wurden. Unter der letzten Strategie im Zeitraum 2012-2015 wurden mehr als 200 Aktivitäten zu den Rechten des Kindes organisiert, an denen sich alle 47 Mitgliedstaaten beteiligten.
- ▶ Durch das Netzwerk der nationalen Koordinatoren für Kinderrechte und, in den Jahren 2014 und 2015, durch den Expertenausschuss des Europarats für die Rechte des Kindes wurden mit den Mitgliedstaaten querschnittartige und flexible Arbeitsmethoden etabliert.
- ▶ Bei der Entwicklung von Empfehlungen des Ministerkomitees zu den Rechten des Kindes¹¹ und von auf Kindern ausgerichteten Kommunikationsinstrumenten wurden die Meinungen von Kindern erfragt und berücksichtigt.
- ▶ Starke Partnerschaften mit anderen internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen wurden entwickelt und haben den Europarat auf europäischer und internationaler Ebene zu einem Schlüsselakteur für Kinderrechte werden lassen.
- ▶ Anhand vom Europarat produzierter zugänglicher Instrumente, attraktiver audiovisueller Materialien und innovativer Kampagnen, u.a. der Kampagne EINS von FÜNF zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder, wurden Kinder, Eltern, Fachleute und politische Entscheidungsträger über die Rechte des Kindes aufgeklärt.¹²
- ▶ Die Rechte von Kindern wurden in alle Bereiche der Organisation eingebracht mit der Folge, dass 35 Sektoren und Politikbereiche des Europarats zur Umsetzung der Strategie für die Rechte des Kindes 2012-2015 beitrugen.

7. Vgl. den Umsetzungsbericht zur Strategie 2012-2015 (CM(2015)174).

8. Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (überarbeitet) (CETS Nr. 202; 2008/2011); Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) (CETS Nr. 201; 2007/2010). Für eine Liste aller bindenden und nicht bindenden Standards des Europarats zum Schutz von Kinderrechten siehe www.coe.int/children.

9. Europäischer Ausschuss für soziale Rechte (ECSR); Ausschuss der Vertragsstaaten zum Übereinkommen zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Ausschuss); Komitee zur Verhütung von Folter (CPT); Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI); Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (ACFC); Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA); Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission); Expertenausschuss für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML).

10. Von 2006 bis Mitte 2015 wurden die Rechte von Kindern in elf gemeinsamen Programmen mit der Europäischen Union und in 17 Kooperationsprojekten, die durch freiwillige Beiträge finanziert wurden, behandelt.

11. So berücksichtigen z. B. die Leitlinien für eine kindgerechte Justiz, die 2010 vom Ministerkomitee angenommen wurden, die Stellungnahmen von ca. 3.800 Kindern aus 25 Mitgliedstaaten. Die Ansichten von Kindern wurden auch beim Entwurfsprozess der Leitlinien für eine kindgerechte Gesundheitsversorgung, der Empfehlung über kindgerechte Sozialdienste und der Empfehlung über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren berücksichtigt.

12. So wurde z. B. der TV-Spot und das Kinderbuch „Kiko and the Hand“, die auf kleine Kinder und deren Eltern abzielen, im Rahmen der Kampagne EINS von FÜNF produziert (www.underwearrule.org).

II. Sind wir bereits am Ziel? Gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen für die Kinderrechte

11. Die VN-KRK hat einen Paradigmenwechsel dahingehend bewirkt, wie die Gesellschaft Kinder wahrnehmen sollte, nämlich als tatsächliche Inhaber von Rechten und als treibende Kraft für Wandel. Auch 25 Jahre nach Inkrafttreten der VN-KRK (1990) wird dieser Gedanke jedoch immer noch in Frage gestellt. Ungeachtet der erzielten Fortschritte werden die Rechte von Kindern täglich verletzt. Nach wie vor bestehen Lücken im gesetzlichen Schutz von Kindern und erst recht zwischen Recht und Anwendung. Um sicherzustellen, dass Kinder als vollberechtigte Rechteinhaber betrachtet und behandelt werden, sind ein starkes politisches Bekenntnis, verbunden mit der Zuweisung ausreichender Mittel, und ein breites gesellschaftliches Bewusstsein für die Rechte des Kindes vonnöten. Auf der Grundlage der Ansichten von Kindern sowie der von den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und von Kinderbeauftragten erhaltenen Informationen bietet dieses Kapitel eine Übersicht der dringlichsten Herausforderungen für die Rechte von Kindern in den kommenden Jahren.

1. ARMUT, UNGLEICHHEIT UND AUSGRENZUNG

12. Die Wirtschaftskrise hatte enorme Auswirkungen auf Kinder. Von den 32 Mitgliedstaaten des Europarats, die vom UNICEF-Bericht abgedeckt wurden, hat sich die Kinderarmut in 20 erhöht und in nur 12 Staaten abgenommen.¹³ Laut Eurostat stellen Kinder die Altersgruppe mit dem höchsten Risiko für Armut und soziale Ausgrenzung dar. Berichten zufolge fühlen sich Kinder, die in Armut leben, ausgegrenzt und stigmatisiert.¹⁴ Für diese Kinder besteht eine geringere Wahrscheinlichkeit, dass sie gute schulische Leistungen erreichen, gesund sind und im späteren Leben ihr Potenzial vollständig ausschöpfen, als bessergestellte Gleichaltrige.¹⁵ Europa läuft Gefahr, mit generationsübergreifender Armut eine „verlorene Generation“ desillusionierter junger Menschen hervorzubringen, mit potenziell schwerwiegenden Folgen für gesellschaftlichen Zusammenhalt und politische Stabilität.¹⁶ Hohe Arbeitslosigkeit und Kürzungen in der öffentlichen Fürsorge können zu höherer Belastung der betroffenen Familien führen, was neue Risikofaktoren für Gewalt und Vernachlässigung schafft.¹⁷

13. Eine große Zahl von Kindern in Europa fühlt sich ausgegrenzt und nennt Diskriminierung als ein rechtliches Schlüsselthema, das es anzugehen gilt.¹⁸ Nicht an Bildung teilhaben zu können, keine Zeit für Spiel und Freizeit mit anderen zu haben oder aufgrund der ethnischen Abstammung, der sexuellen Orientierung oder aus einem anderen Grund gemobbt zu werden, sind prägende Erfahrungen, die lebenslange Spuren hinterlassen. Aus Menschenrechtsperspektive lässt sich die Qualität einer Gesellschaft daran messen, wie sie die schutzbedürftigsten und am stärksten ausgegrenzten Gruppen behandelt. Zu diesen gehören mehrere Gruppen von Kindern, u.a. Kinder mit Behinderungen, Kinder ohne elterliche Fürsorge, Kinder aus Minderheiten, einschließlich Roma-Kinder¹⁹, Kinder auf der Flucht oder die anderweitig von Migration betroffen sind; Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde; Kinder, die auf der Straße leben und/oder arbeiten, und Kinder inhaftierter Eltern.

13. UNICEF Office of Research (2014), Children of the Recession: The impact of the economic crisis on child well-being in rich countries, Innocenti Report Card 12.

14. Europarat (2015), Challenges to children's rights today: What do children think?, Kapitel 10.

15. Empfehlung der Europäischen Kommission „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“, 2013.

16. Vgl. Entschließung der Parlamentarischen Versammlung 1885(2012) „The young generation sacrificed: social, economic and political implications of the financial crisis“.

17. Child Helpline International (2013), Voices of young Europe RWD.

18. Europarat (2015), Challenges to children's rights today: What do children think?, Kapitel 8.

19. Die Termini „Roma und Fahrende“, die beim Europarat benutzt werden, schließen die ganze Vielfalt der Gruppen ein, die in den Tätigkeitsbereich des Europarats in diesem Bereich fallen: einerseits a) Roma, Sinti/Manush, Kalé, Kaale, Romanichals, Boyash/Rudari; b) Aschkali; c) östliche Gruppen (Dom, Lom und Abdal) und andererseits Gruppen wie Fahrende, Jenische und die Bevölkerungsgruppen, die unter den Verwaltungsbegriff „Gens du voyage“ fallen sowie Personen, die sich selbst als Zigeuner bezeichnen.

2. GEWALT

14. Kinder äußern Gewalt als eine vorrangige Sorge.²⁰ Gewalt gegen Kinder ist eine Verletzung der Rechte des Kindes, beeinträchtigt die soziale Entwicklung von Kindern und wirkt sich auf die Wahrnehmung ihrer anderen Rechte aus.²¹ Gewalt hat häufig verheerende kurz- und langfristige psychische und körperliche Folgen, die manchmal über mehrere Generationen hinaus wirken. Über die Folgen für die einzelnen Opfer hinaus weist die von Nichtregierungsorganisationen durchgeführte Forschung darauf hin, dass Gewalt mit weitreichenden Kosten für die Gesellschaft einhergeht.²² Die Beendigung aller Formen von Gewalt gegen Kinder ist aus diesem Grund gesetzlich, ethisch und wirtschaftlich geboten.

15. Ungeachtet signifikanter Fortschritte bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder sind diese Fortschritte immer noch zu langsam und fragmentiert. Das Risiko von Gewalt gegen Kinder, besonders gegen Mädchen, bleibt überall gegenwärtig, u.a. in der digitalen Welt und an Orten, an denen Kinder am sichersten sein sollten – in der Schule, bei allen Formen der Betreuung, in Justizvollzugsanstalten, während der Freizeit, beim Sport und zu Hause. Die Fortschritte werden durch unzureichende Investitionen in die Gewaltprävention, durch fragmentierte und nachlässig durchgesetzte nationale Politiken, mangelnde Daten und Forschung sowie unzureichende Aufmerksamkeit für kindgerechte Mechanismen bei der Beratung, Anzeige, Genesung und Reintegration verzögert.

16. Gewalt gegen Kinder in bewaffneten Konflikten ist in Europa eine nicht hinnehmbare Realität. Selbst nach der Beendigung eines Konflikts bleiben Kinder traumatisiert durch das, was sie erleben und bezeugen mussten. Das Aufbauen und Wiedergewinnen von Vertrauen der jungen Generation ist eine wichtige Aufgabe, der man sich widmen muss.

3. EIN JUSTIZSYSTEM FÜR ERWACHSENE

17. Die europäischen Justizsysteme sind immer noch nur unzureichend auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern eingestellt. Die Forschung zeigt, dass die Rechte von Kindern auf Anhörung, auf Aufklärung, auf Schutz und auf Nichtdiskriminierung in der Praxis nicht immer erfüllt werden.²³ Kinder in Konflikten und Kinder, die mit dem Gesetz in Kontakt geraten, haben alle besondere Rechte, auf die die Justizsysteme häufig nicht adäquat reagieren. Freiheitsentzug bei Kindern wird, entgegen der Maßgabe der VN-KRK, nicht lediglich als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet. Die Verwaltungshaft bei Kinder mit Migrationshintergrund oder anderen Kindern und die Bedingungen des Freiheitsentzugs stellen schwierige Herausforderungen der Wahrnehmung der Kinderrechte dar.

18. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte zeigt die vielen Situationen auf, in denen die Rechte von Kindern auf dem Spiel stehen. In den letzten Jahren stellte der Gerichtshof eine Bandbreite von Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention im Hinblick auf Kinder fest, u.a. in Bezug auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot).²⁴ Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte hat ebenfalls festgestellt, dass mehrere Staaten gegen die Europäische Sozialcharta verstoßen haben, u.a. indem sie die körperliche Züchtigung nicht in einer ausreichend präzisen und bindenden Weise verboten haben.

4. HERAUSFORDERUNGEN FÜR FAMILIEN UND ELTERN

19. Die Familie, ungeachtet ihrer Gestalt, ist die grundlegende Einheit der Gesellschaft und die natürliche Umgebung für das Heranwachsen und das Wohlergehen von Kindern. Kinder legen enormen Wert auf die Beziehungen zu ihren Eltern und Geschwistern.²⁵ Familien können sich aber auch mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sehen: die Wirtschaftskrise hat viele Familien Arbeitslosigkeit und einer unsicheren Zukunft ausgesetzt. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist nach wie vor für viele Eltern und

20. a.a.O., Kapitel 4.

21. Vgl. VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeiner Kommentar Nr. 13 (2011) über die Rechte des Kindes, vor allen Formen von Gewalt geschützt zu werden, laut dem die Definition von „Gewalt“ alle Formen körperlicher oder psychischer Gewalt, Verletzungen oder Missbrauch, Vernachlässigung oder vernachlässigende Behandlung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexueller Missbrauchs, einschließt.

22. Overseas Development Institute and Child Focus Alliance (2014), The costs and economic impact of violence against children.

23. Agentur der EU für Grundrechte (FRA) (2015), Eine kindgerechte Justiz – Perspektiven und Erfahrungen von Fachleuten über die Teilnahme von Kindern an Zivil- und Strafprozessen in 10 EU-Mitgliedstaaten.

24. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Faktenblatt Kinderrechte, März 2015.

25. Europarat (2015), Challenges to children's rights today: What do children think?, Kapitel 11.

insbesondere für alleinerziehende Eltern, zumeist Frauen, schwierig. Gewalt, die von Kindern erlebt oder bezeugt wird, kann im familiären Umfeld geschehen. Eine steigende Zahl von Familien ist von Migration betroffen. Neue Informations- und Kommunikationstechnologien fügen der Elternschaft eine vollkommen neue Dimension hinzu. Vielen Familien fehlt es an Unterstützung bei der Erziehung ihrer Kinder und der Gewährleistung ihrer Rechte.

5. RASSISMUS, HASSREDE UND RADIKALISIERUNG

20. Die bestehende Wirtschaftskrise hat den gesellschaftlichen Zusammenhalt in vielen Mitgliedstaaten tiefgehend beeinträchtigt, was letztendlich sowohl die Rechtsstaatlichkeit als auch die Demokratie bedrohen kann.²⁶ Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) spricht von einer „Sündenbockmentalität“ und stellt einen Anstieg von Hassreden gegen schutzbedürftige Gruppen und rassistisch motivierter Gewalt fest. Die Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen ist eine weitere Sorge, die weitere Investitionen in die Erziehung zur Toleranz und in den interkulturellen Dialog erfordert.²⁷ Es gibt Fälle, in denen Kinder aus europäischen Staaten von extremistischen Gruppen rekrutiert werden. Es müssen Antworten gefunden werden, um dies zu verhindern, aber auch, um Minderjährige zu reintegrieren, die im Ausland extremistischen Gruppierungen beigetreten und nun zurückgekehrt sind.

6. AUFWACHSEN IN EINER DIGITALEN WELT

21. Durch Computer, Spielkonsolen, Tablets oder Smartphones setzt die digitale Welt Kinder einer Flut von Möglichkeiten aus. Der Zugang zum Internet und die digitale Kompetenz werden immer stärker als Dimensionen der Rechte des Kindes auf freie Meinungsäußerung, Teilhabe und Bildung betrachtet. Die digitale Welt setzt Kinder aber auch schädlichen Inhalten und deren Folgen, Problemen des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie anderen Risiken aus, u.a. sexuellem Missbrauch über das Internet und einer exzessiven Flut an sexualisierten Bildern. In einigen Fällen, u.a. bei Internetmobbing und Eigendarstellung im Internet, kann das eigene Verhalten der Kinder anderen Schaden zufügen und sie zugleich selbst einem Risiko aussetzen. Eltern und Lehrer haben große Mühe, mit den technischen Entwicklungen Schritt zu halten, so dass immer stärker eine Kluft zwischen den Generationen erkennbar wird.²⁸

7. MIGRATION

22. Kinder auf der Flucht oder anderweitig von Migration betroffen, gehören heute zu den schutzbedürftigsten Gruppen in Europa.²⁹ In einigen Staaten erleben sie einen eingeschränkten Zugang zu Justiz, Bildung, Sozial- und Gesundheitsdiensten. Während unbegleitete Kinder sich in einer besonders prekären Situation befinden³⁰, leiden Flüchtlingskinder insgesamt, selbst wenn sie von ihren Eltern begleitet werden, häufig unter ständigen Verletzungen ihrer Menschenrechte. Der Grundsatz des Kindeswohls wird in Asyl- und Einwanderungsverfahren zu häufig vernachlässigt. Der Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen, anstatt von Schutzeinrichtungen des Kinder- und Jugendschutzes, das Versäumnis, effektive Vormundschaften zu ernennen, die Trennung von Familien und herabwürdigende Verfahren zur Altersfeststellung stehen sinnbildlich für die verschiedenen Möglichkeiten, wie Flüchtlingskinder durch Lücken in den Strukturen des Kinderschutzes fallen. Sie sind außerdem einem hohen Risiko für Menschenhandel³¹ und Ausbeutung ausgesetzt. Kinder, die von ihren Eltern bei der Auswanderung zurückgelassen werden, sowie staatenlose Kinder weisen ebenfalls ein erhöhtes Risiko für eine Verletzung ihrer Rechte auf.

26. Europarat (2015), Lage der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa. Bericht des Generalsekretärs des Europarats.

27. Erklärung des Ministerkomitees des Europarats: „United around our principles against violent extremism and radicalisation leading to terrorism“, Brüssel, 19. Mai 2015.

28. EU Kids Online (2014), EU Kids Online: findings, methods, recommendations.

29. Vgl. SG/Inf(2015)33, Migration challenges for Europe: need for collective action.

30. Vgl. Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Safe and Sound: what States can do to ensure respect for the best interests of unaccompanied and separated children in Europe, 2014.

31. Vgl. Expertengruppe des Europarats gegen Menschenhandel (2015), 4. Allgemeiner Bericht.

III. Prioritätsbereiche

23. Fünf Prioritätsbereiche wurden identifiziert, um die oben genannten Themen zu bearbeiten. Dieses Kapitel beschreibt diese Bereiche, die alle in der VN-KRK, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta und anderen Standards des Europarats für den Schutz der Rechte des Kindes verankert sind.

24. Zahlenangaben am Ende jedes Kapitels fassen für jeden Prioritätsbereich die erwartete Wirkung (Impact) auf die Leistungsempfänger (die Kinder), das Resultat (Outcome) auf Ebene der Mitgliedstaaten und anderer Akteure sowie eine nicht-erschöpfende Auswahl von Arbeitsergebnissen (Outputs) des Europarats zusammen. Angesichts des normativen Charakters des Mandats des Europarats werden die Leistungen des Europarats vorwiegend auf Output- und Ergebnisebene evaluiert. Gleichwohl wird angestrebt, auch Belege für die Wirksamkeit zu generieren.³²

25. Im Rahmen eines Pilotprojekts zum Risikomanagement innerhalb der Organisation³³ wurden bestimmte Risikofaktoren, die sich negativ auf das Erreichen von Resultaten auswirken könnten, sowie Maßnahmen zur Minderung des Risikos identifiziert. Die beschriebenen Risikofaktoren sind nicht als abschließend zu betrachten und werden in der Auftaktphase der Strategieumsetzung detaillierter ausgearbeitet. Unzureichende finanzielle und personelle Mittel sowie ein fehlendes politisches Engagement sind allgemeine Risikofaktoren, die auf alle Prioritätsbereiche Anwendung finden.

1. CHANCENGLEICHHEIT FÜR ALLE KINDER

26. Die VN-KRK anerkennt das Recht eines jeden Kindes auf einen Lebensstandard, der für die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung des Kindes angemessen ist. Die Europäische Sozialcharta garantiert die Rechte von Kindern auf angemessenen sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Schutz. Im Sinne der VN-KRK und der Europäischen Sozialcharta sollten Familien einen angemessenen Schutz und eine angemessene Unterstützung erhalten, um ihre wichtige Rolle erfüllen zu können.

1.1. Garantie der sozialen Rechte von Kindern

27. Der Europarat wird die Europäische Sozialcharta als Mindeststandard für die Absicherung der Rechte von Familien und Kindern fördern, was insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Sparmaßnahmen relevant ist.³⁴ Besondere Aufmerksamkeit wird der Nachbereitung jener Schlussfolgerungen und Entscheidungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte über die Bestimmungen gewidmet, die für die Rechte von Kindern relevant sind.³⁵

28. Kinderarmut und soziale Ausgrenzung können am wirksamsten durch Kinderschutzsysteme bekämpft werden, die sorgfältig Präventionsmaßnahmen, Familienunterstützung, frühkindliche Erziehung und Betreuung³⁶, Sozialdienste, Bildung und Wohnungspolitik integrieren. Die Mitgliedstaaten werden aus diesem Grund aufgefordert, den Empfehlungen des Ministerkomitees über kindgerechte Sozialdienste³⁷, eine kindgerechte Gesundheitsvorsorge³⁸, den Zugang junger Menschen aus benachteiligten Gebieten zu sozialen Rechten³⁹ sowie der Empfehlung des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas über die soziale Wiedereingliederung von Kindern, die auf der Straße leben und/oder arbeiten, zu folgen und diese umzusetzen⁴⁰. Sie können auch die Empfehlung „Investing in children: breaking the cycle of disadvantage“ (Investieren in Kinder: Den Zyklus der Benachteiligung durchbrechen)

32. Vgl. United Nations Evaluation Group (2013), Handbook for Conducting Evaluations of Normative Work in the UN System.

33. Vgl. Financial regulations and supplementary provisions of the Council of Europe, am 29. Juni 2011 vom Ministerkomitee angenommen und geändert am 19.-20. November 2013.

34. Entschließung der Parlamentarischen Versammlung 1995(2014), „Beendigung der Kinderarmut in Europa“.

35. Vgl. insbesondere Artikel 7 (Recht von Kindern und Jugendlichen auf Schutz), Artikel 11 (Recht auf Schutz der Gesundheit), Artikel 16 (Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz), Artikel 17 (Recht von Kindern und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz), Artikel 30 (Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung) und Artikel 31 (Recht auf Wohnung).

36. Vgl. Empfehlung Rec(2002)8 über Kindertagesbetreuung. 37. CM/Rec(2011)12.

37. CM/Rec(2011)12.

38. Leitfaden über eine kindgerechte Gesundheitsversorgung, am 21. September 2011 vom Ministerkomitee angenommen. 39. CM/Rec(2015)3.

39. CM/Rec(2015)3.

40. Empfehlung 253 (2008) des Kongresses der Gemeinden und Regionen Europas

der Europäischen Kommission⁴¹ und deren Arbeit über integrierte Kinderschutzmechanismen berücksichtigen.⁴² Mit dem Ziel, das Kindeswohl bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen zu garantieren⁴³, werden die Mitgliedstaaten auch darin unterstützt, Prüfungen der Auswirkungen von Entscheidungen auf Kinder (child impact assessments) einzuführen und ihre Qualität und Wirkung zu verbessern.

1.2. Bekämpfung von Diskriminierung

29. Das Recht auf Nichtdiskriminierung (siehe Kapitel I) ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der VN-KRK, in der es auch ein allgemeiner Grundsatz ist, garantiert.

30. Der Europarat wird auf Grundlage der VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) und der Empfehlungen des Europarats über die Sicherstellung der vollständigen Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Gesellschaft⁴⁴ und über die Deinstitutionalisierung und das Gemeinschaftsleben von Kindern mit Behinderungen⁴⁵ weiterhin die Rechte von **Kindern mit Behinderungen** schützen. Es wird partizipative Forschung über die spezifischen Chancen und Risiken für Kinder mit Behinderungen in der digitalen Welt durchgeführt.

31. In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Ministerkomitees über die Rechte von Kindern in Wohneinrichtungen⁴⁶ und den VN-Richtlinien über die Rechte von Kindern in alternativer Unterbringung wird der Europarat der Situation von **Kindern in allen Formen der alternativen Betreuung** besondere Aufmerksamkeit widmen und Leitlinien für Fachleute vorgeben, die bei ihrer Arbeit in diesem Bereich einen Kinderrechte-basierten und partizipativen Ansatz umsetzen. Dort wo es weiterhin große Wohnbetreuungseinrichtungen gibt, wird der Europarat die Deinstitutionalisierung der Kinderbetreuung fördern, insbesondere für Kinder unter einem Alter von drei Jahren.

32. Die Rechte von **Kindern, auf der Flucht sind oder anderweitig von Migration betroffen sind**, werden von verschiedenen Gremien des Europarats, u.a. dem Menschenrechtskommissar des Europarats, geschützt und gefördert werden. Die Mitgliedstaaten werden bei der Aufrechterhaltung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, den Schlussfolgerungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (ECSR) und des Ausschusses für die Prävention von Folter (CPT) von der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) sowie der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) unterstützt. Darüber hinaus wird der Europarat die Mitgliedstaaten dazu anleiten, einen koordinierten, auf den Kinderrechten basierten Ansatz anzunehmen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen über Lebensprojekte für unbegleitete Minderjährige⁴⁷, über die Stärkung der Integration von Kindern von Migranten und mit Migrationshintergrund⁴⁸ und über die Staatsangehörigkeit von Kindern.⁴⁹ Besondere Aufmerksamkeit wird der Situation unbegleiteter Minderjähriger und der Verbindung zwischen Migration und Kinderhandel gewidmet. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats wird die Kampagne zur Beendigung der Abschiebehaft für Kinder weiterführen.⁵⁰

33. Der Europarat wird weiterhin die Rechte von **Kindern von Minderheiten** schützen und fördern, insbesondere durch die Arbeit des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (ACFC) und den Expertenausschuss für die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECRML). Über letzteren wird der Europarat insbesondere die Rechte von Kindern aus traditionellen ethnischen oder nationalen Minderheiten in Bezug auf die Nutzung ihrer Sprache im privaten und öffentlichen Leben und in der Schule schützen und fördern.

34. Es werden insbesondere Maßnahmen zur Evaluierung der effektiven Umsetzung **der Rechte von Roma-Kindern** ergriffen, um das Problem von früher Verheiratung/Kinderehen aufzugreifen, den Zugang von Roma-Kindern und insbesondere von Mädchen und Kindern mit Behinderungen zu einer inklusiven Bildung zu

41. Empfehlung der Europäischen Kommission „Investitionen in Kinder: Den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“, 2013.

42. Vgl. Europäische Kommission (2015), 9. Europäisches Forum über die Rechte des Kindes, Reflexionspapier, Koordinierung und Kooperation für integrierte Kinderschutzsysteme.

43. VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Allgemeiner Kommentar Nr. 14 (2013) über das Recht des Kindes auf primäre Berücksichtigung des Kindeswohls.

44. CM/Rec(2013)2.

45. CM/Rec(2010)2.

46. CM/Rec(2005)5.

47. CM/Rec(2007)9.

48. CM/Rec(2008)4.

49. CM/Rec(2009)13.

50. Vgl. <http://website-pace.net/web/apce/children-in-detention>.

stärken, qualifizierte Roma-Mediatoren und Assistenten im Rahmen von ROMED bestmöglich zu nutzen⁵¹, und die Stereotypen über Roma-Kinder durch Ausarbeitung einer kinderfreundlichen Version der Dosta!-Kampagne zu bekämpfen.⁵²

35. Zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des **Geschlechts** und zur Förderung der Gleichstellung von Jungen und Mädchen wird der Europarat weiterhin die Themen Stereotypen und Sexismus aufgreifen, vor allem in den Medien⁵³ und in der Bildung⁵⁴, und sich auch der Übersexualisierung widmen.

36. Auf der Grundlage der Empfehlung CM/Rec(2010)5 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität wird der Europarat Forschung über die Situation von **LGBT- und intersexuellen** Kindern im Hinblick auf die Ausübung ihrer Rechte in Auftrag geben.

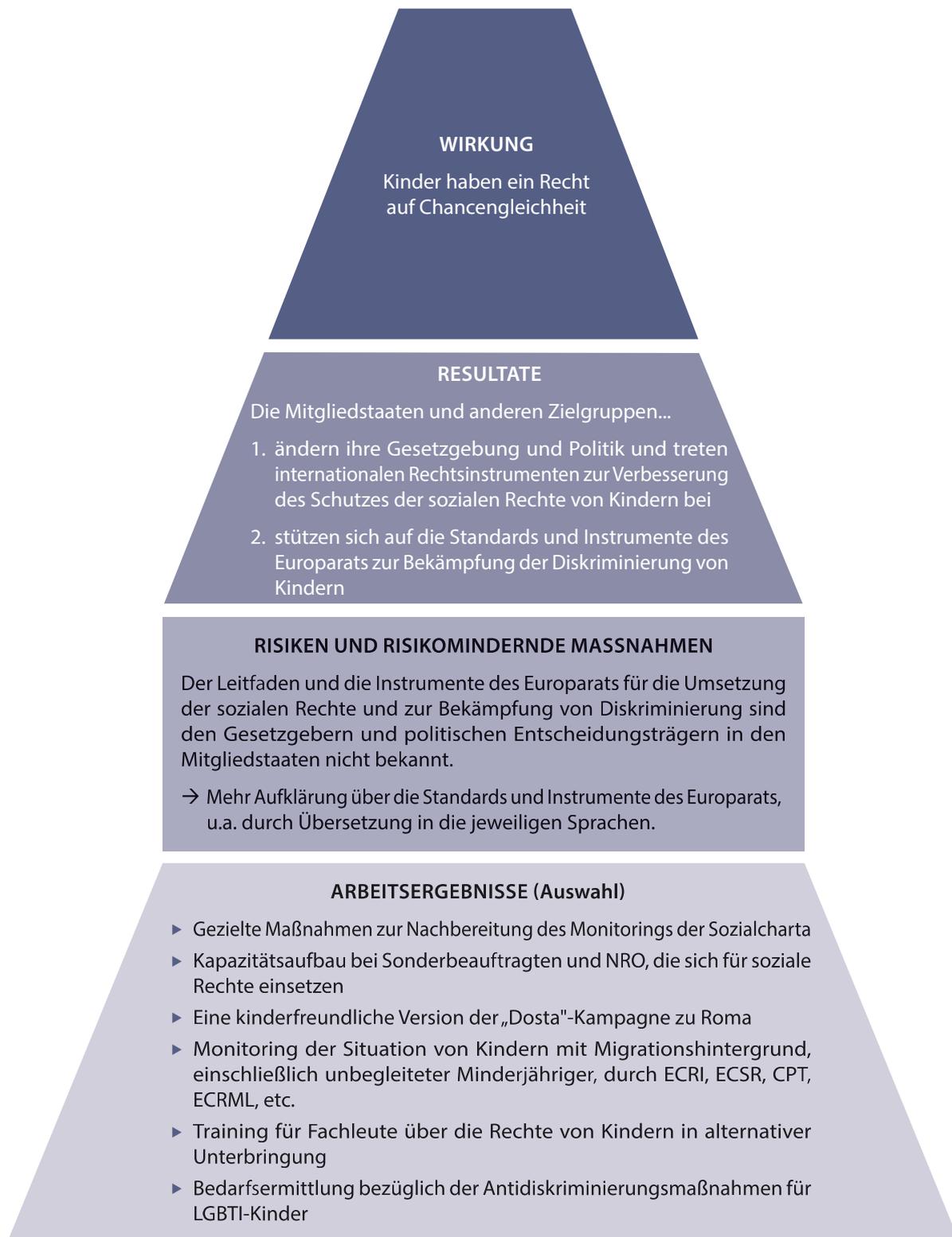
51. ROMED ist ein gemeinsames Programm des Europarats und der Europäischen Union, das zum Ziel hat, Roma-Mediatoren in ganz Europa auszubilden. Siehe www.coe-romed.org.

52. Siehe www.dosta.org.

53. CM/Rec(2013)1 über die Gleichstellung der Geschlechter und Medien.

54. CM/Rec(2007)13 über Gender Mainstreaming in der Bildung.

Prioritätsbereich 1: Chancengleichheit für alle Kinder



2. PARTIZIPATION ALLER KINDER

37. Kinder haben das Recht, angehört und an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden, sowohl als Einzelpersonen als auch als Gruppe. Tatsächlich verfügt jeder Mensch über das in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf freie Meinungsäußerung. Die VN-KRK gewährt Kindern das Recht, ihre Meinungen frei zu allen Themen zu äußern, die sie unmittelbar betreffen, und dass ihre Meinungen gemäß ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden.⁵⁵

2.1. Förderung des Rechts von Kindern auf Partizipation

38. Der Europarat wird Leitlinien vorlegen, wie man die Kinderpartizipation in der Praxis auf systematische Weise und in allen Kontexten, die für Kinder relevant sind, integriert. Auf Grundlage der Empfehlung über die Partizipation von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren⁵⁶ wird er die Mitgliedstaaten darin unterstützen, das Bewertungsinstrument für Kinderpartizipation des Europarats als eine Methode zur Ermittlung der Fortschritte im Hinblick auf die vollständige Wahrnehmung des Rechts von Kindern einzusetzen, an den sie betreffenden Angelegenheiten zu partizipieren. In Zusammenarbeit mit dem Jugendsektor des Europarats, mit Kinder- und Jugendorganisationen, Kinderbeauftragten und Kinderberatungsgremien und auf Basis der Grundsätze Unabhängigkeit, Repräsentation, Kompetenz, Information und Kontinuität werden Maßnahmen unternommen, um einen Austausch über die Erfahrungen mit der rechtebasierten Kinderpartizipation herbeizuführen.⁵⁷

2.2. Auf Kinder zugehen

39. Der Europarat wird, unter gebührender Achtung der oben aufgeführten Grundsätze, bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation seiner kinderbezogenen Standards, Politiken und Tätigkeit weiterhin Kinder einbeziehen und die Sichtweisen von Kindern gebührend berücksichtigen. Im Rahmen dieses Ansatzes wird der Partizipation von Kindern in schutzbedürftigen Situationen, z. B. Kinder mit Behinderungen, Kinder, die in Armut leben, Kinder in alternativer Unterbringung, Roma-Kinder, Kinder, die auf der Flucht sind oder anderweitig von Migration betroffen sind, und Kinder von Minderheiten, besondere Aufmerksamkeit zuteil. Die Bemühungen, um Kinder und jene Personen, die sich um sie kümmern oder mit diesen arbeiten, über Webseiten, Anwendungen, soziale Medien, Spiele, Publikationen und andere kindgerechte Instrumente zu erreichen, werden verstärkt.

2.3. Stärkung der Partizipation in der Schule und durch die Schulen

40. Der Europarat wird die Möglichkeiten für die Beteiligung von Kindern im schulischen Kontext und für die demokratische Führung von Schulen durch die Unterstützung der Demokratie- und Menschenrechtsbildung in seinen Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der Charta über Demokratie- und Menschenrechtsbildung stärken.⁵⁸ Die Partizipation von Kindern bei der zweiten Prüfung der Umsetzung der Charta wird erleichtert. Peer-to-Peer-Learning zwischen den Mitgliedstaaten wird durch das Pilotprojektprogramm „Menschenrechte und Demokratie in Aktion“ unterstützt, das gemeinsam von Europäischer Union und Europarat finanziert wird.⁵⁹

55. Siehe VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeiner Kommentar Nr. 12 (2009) über das Recht des Kindes auf Anhörung.

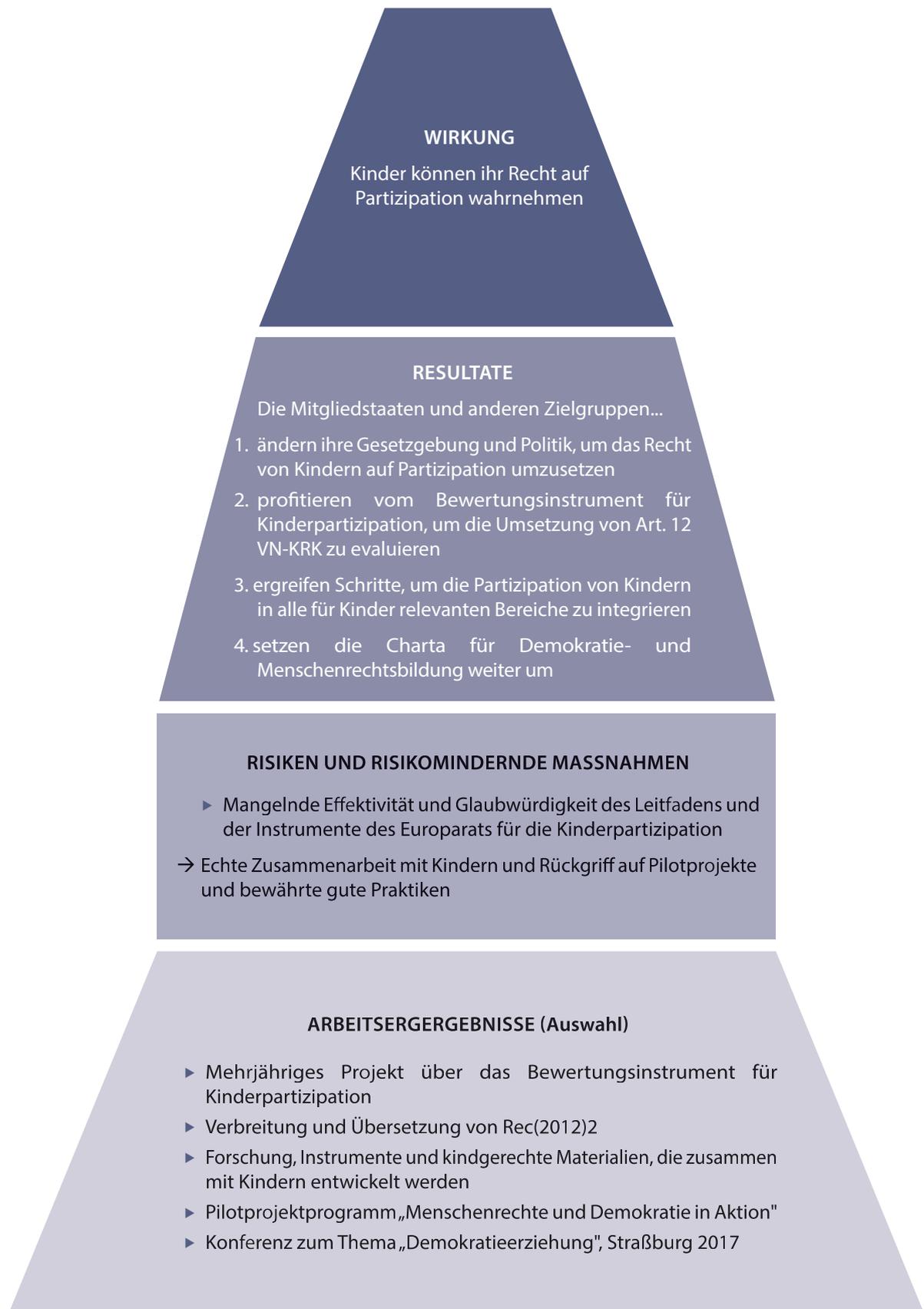
56. CM/Rec(2012)2.

57. Siehe Europäische Kommission (2015), Evaluation of legislation, policy and practice on child participation in the EU. 58. CM/Rec(2010)7.

58. CM/Rec(2010)7.

59. Vorbehaltlich der finanziellen Zuwendung der Europäischen Kommission.

Prioritätsbereich 2: Partizipation aller Kinder



3. EIN GEWALTFREIES LEBEN FÜR ALLE KINDER

41. Die VN-KRK fordert von den Staaten, alle geeigneten gesetzgeberischen, administrativen, sozialen und bildungspolitischen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor allen Formen körperlicher oder psychischer Gewalt, vor Verletzungen oder Missbrauch, Vernachlässigung oder vernachlässigender Behandlung, Misshandlung oder Ausbeutung, einschließlich sexuellem Missbrauch, zu schützen. Die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Sozialcharta und andere Übereinkünfte des Europarats garantieren das Recht von Kindern auf Schutz vor Schaden und Gewalt.

42. In seinen Bemühungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder wird der Europarat weiterhin als regionale Triebfeder für Initiativen zur Umsetzung der Empfehlungen der Studie über Gewalt gegen Kinder des VN-Generalsekretärs zu agieren und das Mandat der Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder unterstützen.

3.1. Förderung eines integrierten Ansatzes für den Schutz vor Gewalt

43. Die Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder erfordert einen integrierten und strategischen Ansatz. Der Europarat wird zur Eliminierung der Gewalt gegen Kinder in allen Lebenslagen und insbesondere in den Bereichen Bildung, Medien, Justiz, Gleichstellung, Familie, Migration, alternative Unterbringung und Kinder mit Behinderungen beitragen. Der Europarat wird die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Empfehlung des Ministerkomitees über integrierte nationale Strategien für den Schutz von Kindern vor Gewalt unterstützen.⁶⁰ Die Empfehlung enthält Leitlinien für die Ausarbeitung solider gesetzlicher, politischer und institutioneller Rahmen, die Förderung einer Kultur des Respekts für die Rechte des Kindes, die Einrichtung kinderfreundlicher Mechanismen und die Annahme einer nationalen Forschungsagenda zur Prävention, Bearbeitung und Beantwortung aller Formen von Gewalt gegen Kinder. Der Europarat agiert als Clearingstelle, die Zugang zu bestehenden nationalen Strategien bietet und als eine Plattform für den Peer-to-Peer-Support bei der Entwicklung, Umsetzung und Prüfung, u.a. durch Datenerfassung, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene fungiert.

3.2. Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

44. Der Europarat wird die Umsetzung der Übereinkommen des Europarats mit dem Ziel, die zahlreichen Formen von sexueller Gewalt gegen Kinder zu verhindern und zu bekämpfen, fördern, überwachen und unterstützen. Die Bemühungen werden sich vor allem auf die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) durch alle Mitgliedstaaten, die Sicherstellung ihrer wirksamen Umsetzung durch die Monitoring-Tätigkeit des Komitees der Vertragsparteien zur Lanzarote-Konvention sowie auf seine Rolle als Plattform für den Kapazitätsaufbau und die Erfassung guter Praktiken richten.

45. Jedes Jahr wird am 18. November ein Europäischer Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch durchgeführt. Der Tag wird der Aufklärung über dieses Übel, dem Austausch guter Praktiken und der Förderung der Ratifizierung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention gewidmet. Unter Berücksichtigung der Arbeit seines Netzwerkes zur Beendigung sexueller Gewalt gegen Kinder im Rahmen der EINS von FÜNF-Kampagne wird die Parlamentarische Versammlung weiterhin die Ratifizierung und Umsetzung der Lanzarote-Konvention fördern und mitarbeiten, um den Europäischen Tag zu einem Erfolg zu machen.

46. Der Europarat wird auch das Mandat der VN-Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie unterstützen.

3.3. Eliminierung der körperlichen Züchtigung

47. Der Europarat wird sich weiterhin für die wirksame Beendigung der körperlichen Züchtigung und anderer grausamer oder erniedrigender Formen der Bestrafung von Kindern in allen Lebenslagen, auch im Zuhause der Kinder, einsetzen. Er wird besondere Problemfelder auf dem Weg hin zu einem universellen Verbot und der Eliminierung der körperlichen Züchtigung identifizieren und wie diese zu überwinden sind. Die Mitgliedstaaten werden bei ihren Gesetzesreformen zur Erreichung eines vollständigen Verbots und eines größeren allgemeinen Bewusstseins für das Recht von Kindern auf gleichen Schutz vor körperlichen Angriffen und für die Gefahren gewalttätiger Bestrafung sowie bei der Förderung einer gewaltfreien Disziplin und einer positiven Erziehung, in Übereinstimmung mit der Empfehlung über eine Politik zur Unterstützung einer positiven Elternschaft, unterstützt.⁶¹

60. CM/Rec(2009)10.

61. CM/Rec(2006)19.

3.4. Schutz von Kindern vor Gewalt in verschiedenen Lebenslagen und Formen

48. Der Europarat wird sich weiterhin dem Problem der Gewalt an Schulen widmen, vor allem auf Grundlage der Charta für Demokratie- und Menschenrechtsbildung des Europarats. In Verfolgung eines bereichsübergreifenden Ansatzes unterstützt der Europarat die Stärkung der Rolle der Bildung bei der Verhinderung spezifischer Formen von Gewalt, u.a. Mobbing in der Schule, homophobes Mobbing, Internetmobbing und mit Radikalisierung verbundene Gewalt. Der Europarat wird Aufklärungsinitiativen und Kampagnen für Demokratie- und Menschenrechtsbildung auf Grundlage von Schulungsunterlagen, etwa dem Video „Beat Bullying“ und der Veröffentlichung „Menschenrechte und Demokratie beginnen bei uns: Charta für alle“, unterstützen.

49. Der Europarat ruft alle seine Mitgliedstaaten auf, das Übereinkommen des Europarats über die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) zu unterzeichnen, zu ratifizieren und, insbesondere durch die Arbeit der Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (GREVIO), wirksam umzusetzen, mit dem Ziel, Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt zu schützen, diese Gewalt zu verhindern, strafrechtlich zu verfolgen und zu eliminieren sowie das Übereinkommen auf alle kindlichen Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden.

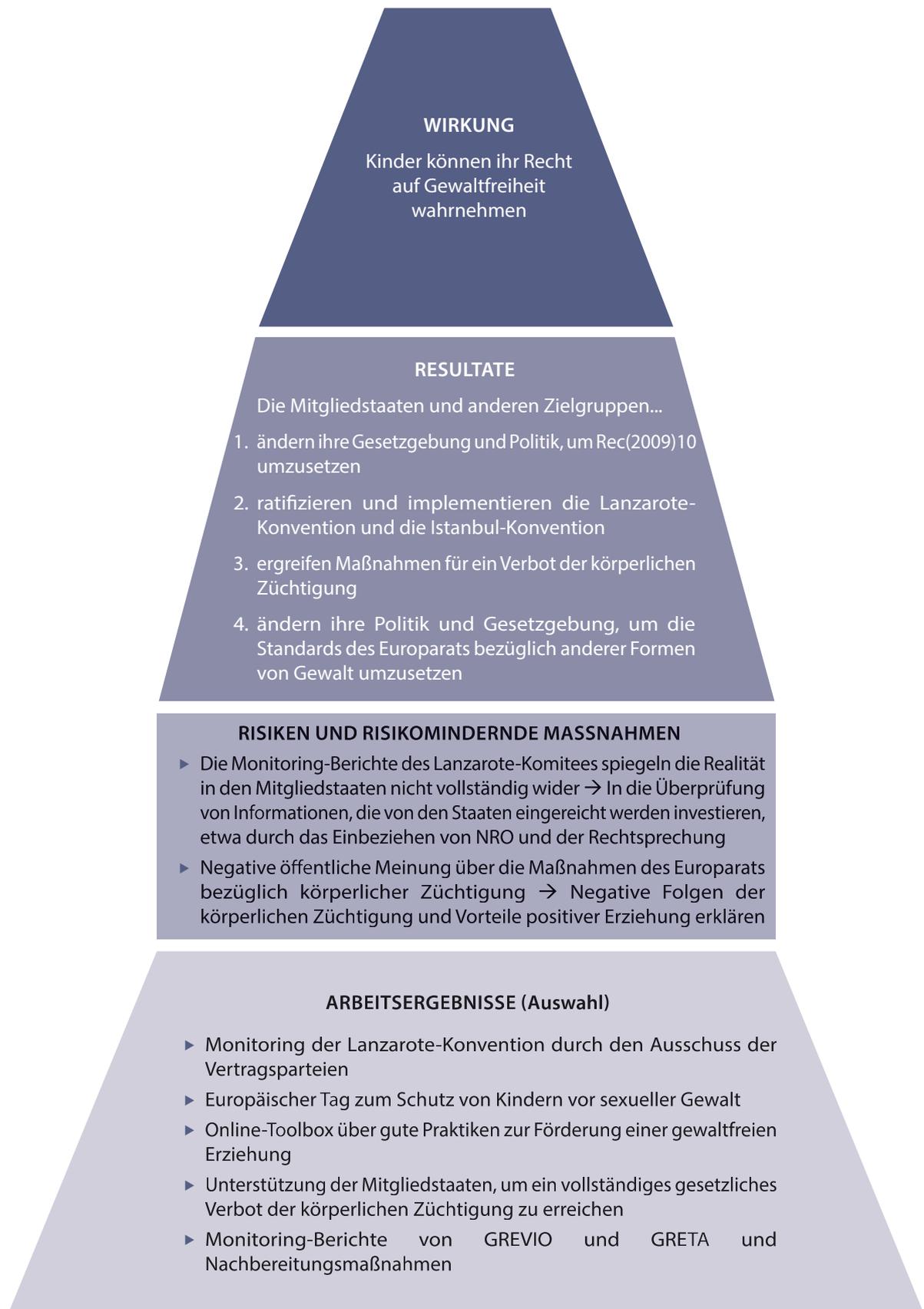
50. Der Europarat unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere durch die Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA).

51. Das Erweiterte Teilabkommen über Sport des Europarats (EPAS) fördert weiterhin eine gesunde und sichere sportliche Umgebung für Kinder, u.a. durch das Projekt Pro Safe Sports (PSS)⁶² und ein Toolkit, das Leitlinien und Trainingskurse für Sportfunktionäre und Trainer über das körperliche, psychische und soziale Wohlergehen im Sport enthält. Es wird außerdem die Umsetzung der Empfehlung über den Schutz des Kindes und junger Sportler vor den mit Migration verbundenen Gefahren überwachen.⁶³

62. Siehe <http://pjp-eu.coe.int/en/web/pss>.

63. CM/Rec(2012)10.

Prioritätsbereich 3: Ein gewaltfreies Leben für alle Kinder



4. EINE KINDGERECHTE JUSTIZ FÜR ALLE KINDER

52. Laut VN-KRK sollen Kinder die Gelegenheit erhalten, bei allen Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die sie betreffen, angehört zu werden und Zugang zu kompetenten, unabhängigen und unparteiischen Beschwerdemechanismen zu erhalten, wenn ihre Rechte verletzt wurden. Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien der VN-KRK das Recht jedes mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Kindes an, in einer Weise behandelt zu werden, die mit der Förderung des Gefühls des Kindes für die eigene Würde vereinbar ist und die das Alter des Kindes und das Ziel seiner sozialen Wiedereingliederung berücksichtigt. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

4.1. Förderung einer kindgerechten Justiz

53. Der Europarat wird die Umsetzung der Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz⁶⁴ fördern, indem er die Mitgliedstaaten darin unterstützt, den Zugang von Kindern zu Zivil-, Verwaltungs- und Strafverfahren sowie ihre Behandlung und Partizipation bei diesen Verfahren zu stärken. Dies schließt eine Reihe von Maßnahmen ein, die durch den Europäischen Ausschuss für die rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ), das Programm zu Menschenrechtsbildung für Juristen (HELP) und andere relevante Gremien umgesetzt werden. Dadurch setzt der Europarat seine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, der Agentur der EU für Grundrechte sowie UNICEF CEE/CIS und dem Ostseerat (CBSS) fort. Auch zur Unterstützung der Mitgliedstaaten zur Ratifizierung und Umsetzung des Dritten Fakultativprotokolls zur VN-KRK betreffend ein Mitteilungsverfahren werden Maßnahmen ergriffen.

4.2. Schutz von Kindern im Kontext des Freiheitsentzugs

54. Laut VN-KRK darf der Freiheitsentzug nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden. Die Mitgliedstaaten des Europarats werden dabei unterstützt, den Freiheitsentzug und die Kriminalisierung von Kindern durch andere Maßnahmen zu vermeiden und zu verhindern, u.a. Ablenkung und Vorbereitung auf die Wiedereingliederung. Die Haftbedingungen und -gestaltung sollten in Übereinstimmung mit den Standards des Europarats verbessert werden. Die Mitgliedstaaten werden bei der Umsetzung der Europäischen Vorschriften für jugendliche Straftäter, die Sanktionen und Maßnahmen unterworfen werden, unterstützt.⁶⁵ Der Europarat wird die Umsetzung der Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)⁶⁶ im Hinblick auf den Schutz von Kindern, denen die Freiheit entzogen wurde, vor Misshandlung und Gewalt unterstützen, die Empfehlungen des Berichts über Gewalt in Jugendhaftanstalten⁶⁷ nachbereiten und einen Praxisleitfaden für die Überwachung von Orten, an denen Kindern die Freiheit entzogen ist, entwickeln. Er wird erwägen, sich mit der Situation von Kindern zu befassen, deren Eltern sich in Haft befinden. Der Europarat ist bereit, sofern angemessen und im Rahmen seines Mandats, die Globale Studie der VN über Kinder in Freiheitsentzug zu unterstützen⁶⁸, vor allem in Bezug auf die europäische Region.

4.3. Die Rechte von Kindern in der Familie

55. Der Europarat wird die Aufnahme seiner Standards in das Familienrecht fördern, einschließlich des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern (revidiert) und der Empfehlungen des Ministerkomitees über Familienmediation⁶⁹, über eine Politik zur Förderung der positiven Elternschaft⁷⁰ und über die Vorbeugung und Beilegung von Streitigkeiten die Änderung des Wohnsitzes eines Kindes.⁷¹ Der Europarat wird Maßnahmen zum Wohle des Kindes im Zusammenhang mit neuen Familienformen und Bioethik

64. Leitlinien über eine kindgerechte Justiz, am 17. November 2010 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen. Siehe auch Entschließung 2010(2014) der Parlamentarischen Versammlung „Kindgerechtes Jugendrecht: von der Rhetorik zur Realität“, und die Ausrichtung für die Förderung und Unterstützung der Umsetzung der Leitlinien für eine kindgerechte Justiz des Europäischen Ausschusses für die rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ)(2014)15).

65. CM/Rec(2008)11.

66. CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2015.

67. European Committee on Crime Problems, PCCP (2014), Report on Violence in Institutions for Juvenile Offenders.

68. Siehe Resolution der UN-Generalversammlung A/C.3/69/L.24/Rev.1, Absatz 51.d. 69. Rec(98)1.

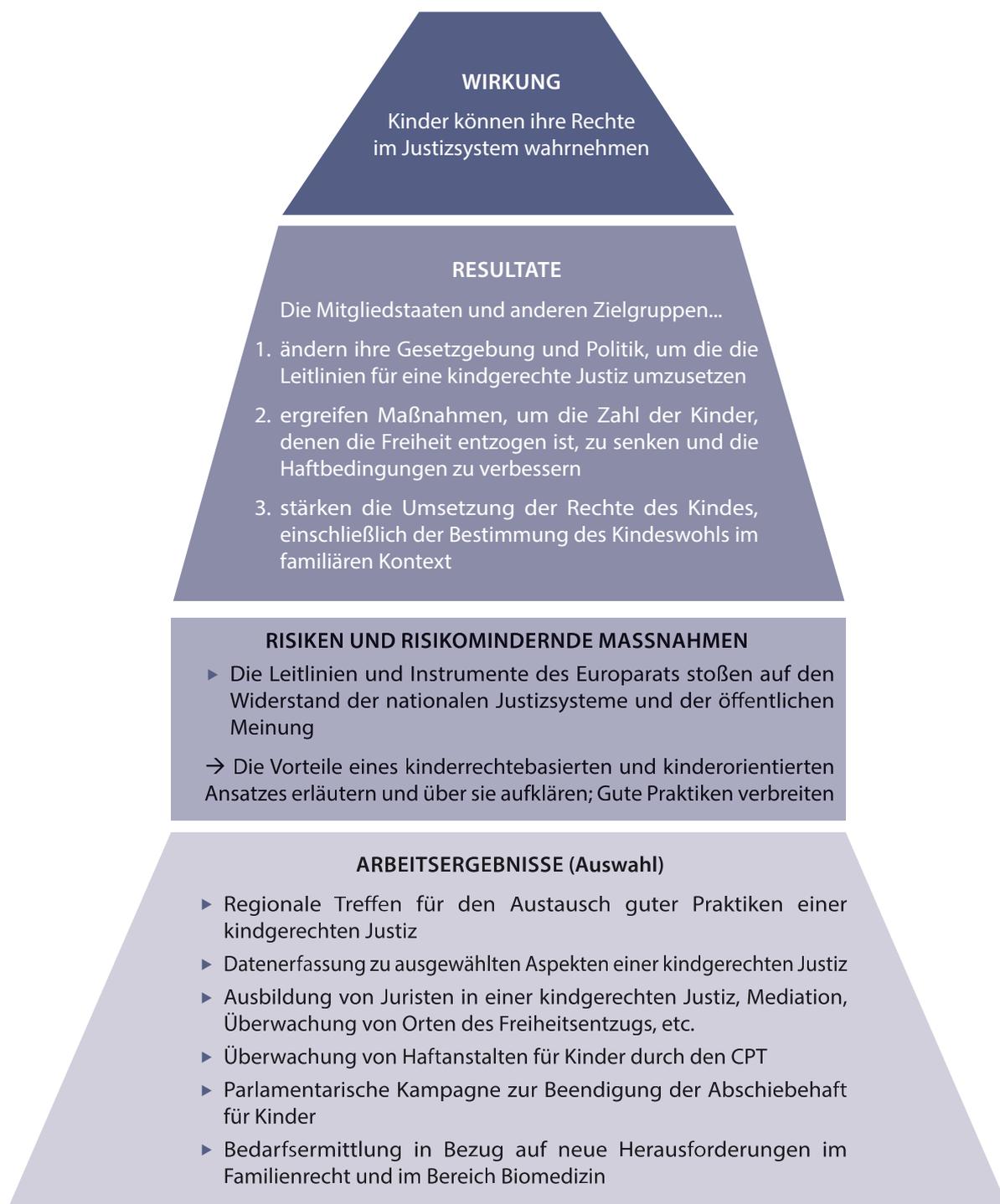
69. Rec(98)1.

70. CM/Rec(2006)19. Siehe auch Empfehlung Rec(98)8 über die Partizipation von Kindern am familiären und gesellschaftlichen Leben.

71. CM/Rec(2015)4.

ergreifen, besonders in Bezug auf Leihmutterchaft und die assistierte menschliche Reproduktion. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Beurteilungsprozess des Kindeswohls in familiären Angelegenheiten gewidmet werden. Es soll untersucht werden, auf welche Weise die Mitgliedstaaten Gesetze, Vorschriften und Verfahren einführen könnten, die gewährleisten, dass das Kindeswohl bei Entscheidungen über den Entzug der elterlichen Sorge, die Unterbringung und die Wiederausführung ein vorrangig berücksichtigter Gesichtspunkt ist.⁷²

Prioritätsbereich 4: Eine kindgerechte Justiz für alle Kinder



⁷². Siehe Entschließung der Parlamentarischen Versammlung 2049 (2015) „Sozialdienste in Europa: Gesetzgebung und Praxis bei der Herausnahme von Kindern aus der Familie in den Mitgliedstaaten des Europarats“.

5. RECHTE DES KINDES IN EINER DIGITALEN WELT

56. Neue Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) beeinflussen die Ausübung einer erheblichen Anzahl der Grundrechte von Kindern, die von der VN-KRK, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Sozialcharta garantiert werden. Gemäß den Empfehlungen des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes sollten alle Kinder in der Lage sein, auf sichere Weise IKT und digitale Medien zu benutzen, und sie sollten ermächtigt werden, ohne Diskriminierung jedweder Art vollständig teilzunehmen, sich auszudrücken, Informationen zu suchen und alle Rechte wahrzunehmen, die in der VN-KRK und ihren Fakultativprotokollen enthalten sind.⁷³

57. Die digitale Welt bietet Kindern endlose Lern- und Kommunikationschancen, aber auch besorgniserregende Herausforderungen, die von den Mitgliedstaaten auf ganzheitliche Weise und in Einklang mit der Internet-Governance-Strategie des Europarats 2016-2021 angegangen werden müssen.⁷⁴ Der Europarat wird den Mitgliedstaaten Anleitung und Unterstützung für die Sicherstellung der Partizipation von Kindern, des Schutzes und der Wahrung der Rechte in der digitalen Welt bieten.

5.1. Partizipation von Kindern in der digitalen Welt

58. Der Europarat wird in Zusammenarbeit mit anderen in diesem Bereich aktiven Akteuren die Rechte von Kindern auf Nichtdiskriminierung, Zugang zu Informationen, freie Meinungsäußerung und Partizipation in der digitalen Welt fördern und schützen.⁷⁵ Smartphone- und Tablet-Anwendungen und andere Kommunikationstools werden erstellt und an Kinder, Eltern und Pädagogen verteilt, um sie zu ermächtigen, vollumfänglich und sicher das Potenzial der IKT und der digitalen Medien zu nutzen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Ermächtigung von Kindern in schutzbedürftigen Situationen gewidmet, z. B. Kindern mit Behinderungen. Bezugnehmend auf die Empfehlung über eine Politik zur Unterstützung einer positiven Erziehung und andere relevante Standards werden Leitlinien für eine rechtebasierte Erziehung im digitalen Zeitalter entwickelt. Für die Mitgliedstaaten wird eine Anleitung für einen ganzheitlichen Ansatz zu Kinderrechten in der digitalen Welt entwickelt.

5.2. Schutz von Kindern in der digitalen Welt

59. Die Übereinkommen des Europarats bieten eine solide Grundlage für den Schutz von Kindern vor den potenziellen Risiken für ihre Sicherheit, ihren Schutz und ihre Privatsphäre in der digitalen Welt. Der Europarat wird die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, des Übereinkommens zur Internetkriminalität und dessen Zusatzprotokoll und des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, des Übereinkommens gegen den Menschenhandel sowie der relevanten Empfehlungen des Ministerkomitees fördern, überwachen und unterstützen.⁷⁶

5.3. Vorkehrungen für Kinder in der digitalen Welt

60. IKT und digitale Medien haben dem Recht von Kindern auf Bildung eine neue Dimension hinzugefügt. Zur Förderung der kreativen, kritischen und sicheren Nutzung des Internets wird der Europarat ein paneuropäisches Projekt zur digitalen Demokratieerziehung starten, das auf den Errungenschaften des Programms der Demokratie- und Menschenrechtsbildung und den Ergebnissen des Projekts zu Kompetenzen für eine demokratische Kultur aufbaut. Auf der Grundlage von Multi-Stakeholder-Konsultationen und des Austauschs guter Praktiken werden Politikleitlinien und eine Reihe von Erwartungshorizonten für die digitale Demokratiekompetenz entwickelt und den Mitgliedstaaten für den Einsatz im schulischen Rahmen zur Verfügung gestellt.

61. Internet und soziale Medien werden in erheblichem Umfang für die Verbreitung von Hassreden, Radikalisierung und Terrorismus unter jungen Menschen eingesetzt. Als Reaktion auf diese Tatsache wird der Europarat seine Kampagne „No Hate Speech“ fortsetzen und, wie im am 19. Mai 2015 vom Ministerkomitee angenommenen Aktionsplan „Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus und Radikalisierung, die zu Terrorismus führen“ festgelegt, in eine Reihe von Maßnahmen im Bildungsbereich und im Internet investieren.⁷⁷

73. VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Bericht über den Tag der allgemeinen Diskussion 2014 „Digitale Medien und Kinderrechte“, Mai 2015.

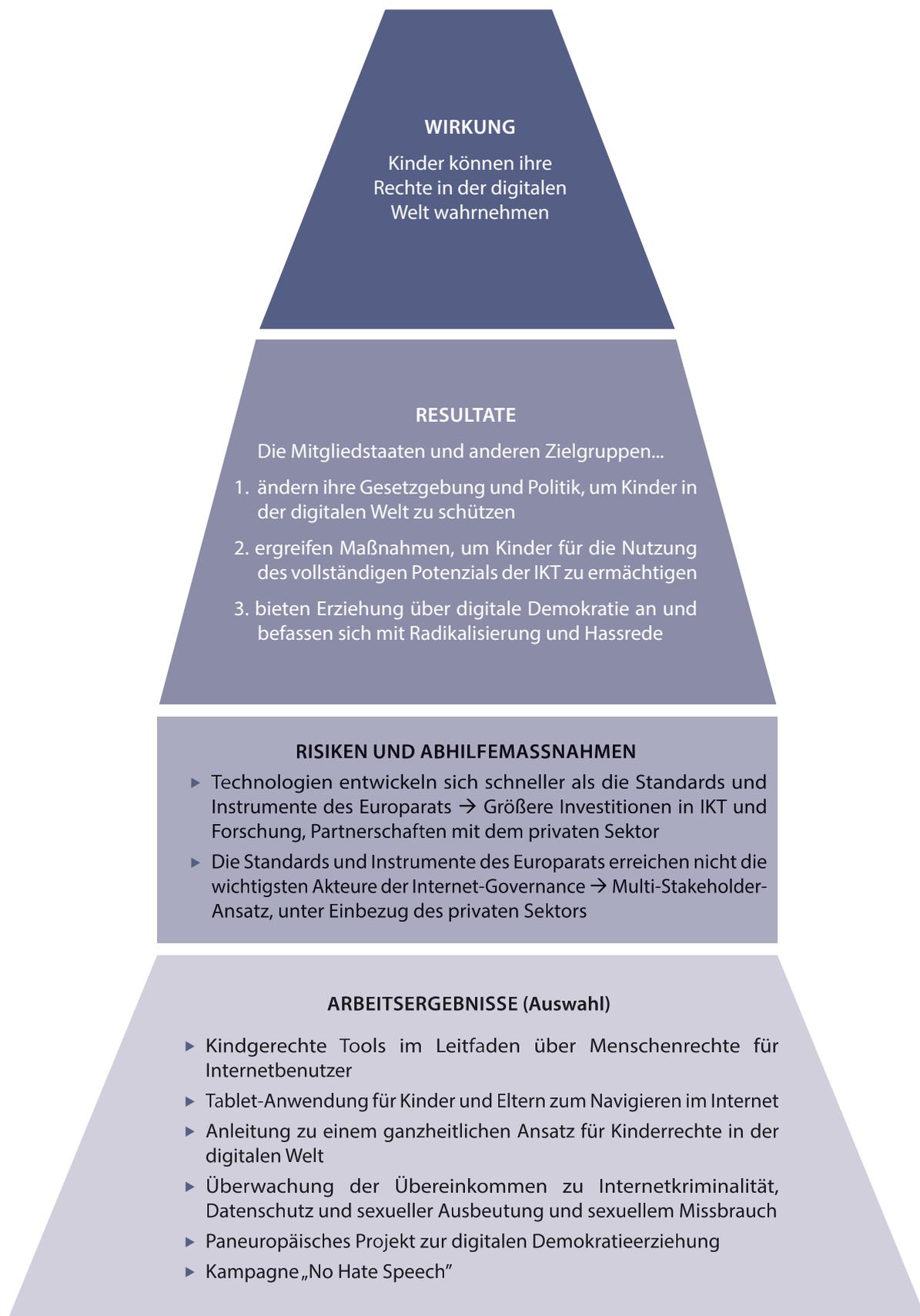
74. Wird gegenwärtig vom Ministerkomitee erörtert.

75. Siehe CM/Rec(2014)6 über eine Leitlinie für Menschenrechte für Internetbenutzer.

76. Siehe z. B. Empfehlung CM/Rec(2009)5 über die Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor schädlichen Inhalten und Verhaltensweisen und zur Förderung ihrer aktiven Teilnahme an der neuen Informations- und Kommunikationsumgebung.

77. COM(2015)74, endgültige Fassung.

Prioritätsbereich 5: Rechte des Kindes in einer digitalen Welt



IV. Umsetzung der Strategie

62. Der Europarat beabsichtigt, diese Strategie durch eine kontinuierliche Fokussierung auf die Implementierung bestehender Standards, Partnerschaften, Kommunikation und Evaluation umzusetzen.

1. STANDARDS KINDGERECHT UMSETZEN

63. Damit die in dieser Strategie aufgeführten Ziele für Kinder Wirklichkeit werden, wird der Europarat seine Ressourcen auf die Umsetzung bestehender Standards konzentrieren. Wann immer ein Mitgliedstaat dies wünscht, werden die Bemühungen für Kooperationsaktivitäten verstärkt und Ressourcen zur Verfügung gestellt, etwa durch freiwillige Beiträge von Mitgliedstaaten oder gemeinsame Programme. Kinderrechtsfragen werden in relevante Kooperationsprojekte und Aktivitäten anderer Sektoren des Europarats integriert.

64. Auf der Grundlage der Errungenschaften im Rahmen der vorausgegangenen Strategie werden die Rechte des Kindes weiterhin beim themenbezogenen und länderspezifischen Monitoring der Übereinkommen durch den Europarat behandelt. Der Schwerpunkt wird auf der Sichtbarkeit und Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Nachbereitung der Ergebnisse der Monitoring-Mechanismen in Bezug auf Kinderrechte liegen. Dies wird u.a. durch eine systematischere Zusammenarbeit mit dem VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes erreicht.

65. In Anbetracht eines breiten Spektrums aktueller Rechtsinstrumente des Europarats zu den Rechten des Kindes wird die Ausarbeitung etwaiger neuer Standards Gegenstand einer gründlichen Bedarfs- und Machbarkeitsanalyse sein. Die Rechte von Kindern werden weiterhin in alle relevanten neuen Übereinkommen und Empfehlungen eingebracht, die der Europarat entwickelt.

2. ALLE RELEVANTEN AKTEURE EINBEZIEHEN

66. Die Umsetzung dieser Strategie hängt von vielen Akteuren ab: Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, Kinderbeauftragten, wissenschaftlichen Netzwerken, dem privaten Sektor und den Kindern selbst.

67. Die Umsetzung dieser Strategie wird von einem Ad hoc-Ausschuss für die Rechte des Kindes geleitet und evaluiert, der dem Ministerkomitee des Europarats untersteht. Der Ausschuss wird aus Vertretern aller 47 Mitgliedstaaten des Europarats und anderen relevanten Akteuren bestehen.⁷⁸

68. Auf der Grundlage einer Gemeinsamen Erklärung des Generalsekretärs des Europarats und des Geschäftsführers von UNICEF aus dem Jahr 2007 sind beide Organisationen bestrebt, ihre Zusammenarbeit zu verstärken, um die Synergien zwischen ihren Programmen zu maximieren, u.a. durch eine optimierte Koordinierung und die Prüfung einer möglichen regionalen Zusammenarbeit in wichtigen Schlüsselbereichen und einer Kooperation auf Länderebene, wo es passend erscheint. Die Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder, die VN-Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie, das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) sind diesbezüglich weitere wertvolle Partner.

69. Der Europarat beabsichtigt mit seiner Erfahrung und seinen Kapazitäten, durch die in dieser Strategie aufgeführten Prioritäten zur Ratifizierung und Umsetzung der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und betreffend ein Mitteilungsverfahren sowie zur Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁷⁹ beizutragen.

70. Des Weiteren wird der Europarat seine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Union fortführen, insbesondere der Europäischen Kommission und der Agentur für Grundrechte als wichtigen Partnern bei der Förderung der Umsetzung der Standards des Europarats. Möglichkeiten diese Zusammenarbeit weiter zu vertiefen werden geprüft. Der Europarat wird auch seine Zusammenarbeit mit dem Rat der baltischen Staaten (CBSS) und der Internationalen Organisation der Frankophonie (OIF) fortführen.

78. Der Arbeitsauftrag dieses Ausschusses wird zusammen mit dieser Strategie dem Ministerkomitee vorgelegt und unterliegt dessen Genehmigung.

79. UNGA A/Res/70/1 vom 25. September 2015, Wandel unserer Welt: die 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung.

71. Kinderbeauftragte und deren europäisches Netzwerk (ENOC) sowie internationale und nationale NRO sind wichtige Partner des Europarats für die Umsetzung der Strategie. Wege für eine bessere Transparenz und Effizienz der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft werden weiter geprüft.

72. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats, der Kongress der Gemeinden und Regionen, die Konferenz der INGOs des Europarats und der Menschenrechtskommissar des Europarats sind im Rahmen ihrer eigenen Mandate und Prioritäten wesentliche Partner für das Erreichen der Strategieziele. Darüber hinaus spielen alle relevanten Lenkungs-, Fachausschüsse und Monitoring-Gremien eine wichtige Rolle bei der Umsetzung dieser Strategie. Die Entwicklungsbank des Europarats kann seinen Mitgliedstaaten Kredite gewähren, um Infrastrukturprojekte die Kindern zu Gute kommen mit zu finanzieren.

73. Die Arbeit des Europarats für die Rechte des Kindes wird weiterhin von der Abteilung für Kinderrechte innerhalb der Generaldirektion Demokratie koordiniert. Die Gemeinsame Arbeitsgruppe der Sekretariate für Kinderrechte wird sich dieser Aufgabe annehmen.

3. ÜBER DIE RECHTE DES KINDES AUFKLÄREN

74. Kinder, Eltern, Betreuer, Fachleute und politische Entscheidungsträger über die Rechte von Kindern aufzuklären, ist eine enorme Aufgabe, die der Europarat gemeinsam mit den Mitgliedstaaten entschlossen erfüllen wird. Es werden weitere Schritte in Bezug auf Internet- und audiovisuelle Kommunikationstools sowie die Weiterentwicklung der Webseite www.coe.int/children zu einer europäischen Drehscheibe mit umfassenden, zugänglichen und aktuellen Informationen über Kinderrechte unternommen.

4. DIE UMSETZUNG EVALUIEREN

75. Die Fortschritte dieser sechsjährigen Strategie bei der Erreichung der Ziele werden unter Bezugnahme auf die erwarteten Wirkungen, Resultate und Arbeitsergebnisse für die einzelnen Prioritätsbereiche anhand von Indikatoren ausgewertet. Eine Zwischenevaluation mit der Möglichkeit für Anpassungen wird nach drei Jahren unter Leitung der Mitgliedstaaten und anderer relevanter Akteure durchgeführt. Es wird angestrebt, bei der Evaluation und den Anpassungen der Strategie die Meinungen von Kindern gebührend zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird das Sekretariat alle zwei Jahre dem Ministerkomitee über die Umsetzung der Strategie berichten.

Seit dem Start des Programms „Aufbau eines Europas für Kinder und mit Kindern“ 2006 in Monaco hat der Europarat über mehrere Politikzyklen hinweg Strategien umgesetzt, um seine Arbeit zur Stärkung des Schutzes der Kinderrechte in Europa anzuleiten. Dieses Dokument, angenommen vom Ministerkomitee des Europarats, enthält den Text der Strategie für die Rechte des Kindes, die im Zeitraum 2016-2021 umgesetzt wird. Es deckt Prioritätsbereiche ab, um allen Kindern ihre Rechte zu garantieren, vor allem in den Bereichen Chancengleichheit, Partizipation, gewaltfreies Leben, kindgerechte Justiz und Kinderrechte in der digitalen Welt.

www.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 47 Mitgliedsstaaten, von denen 28 auch Mitglied der Europäischen Union sind. Alle Mitgliedsstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, einen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.